

Checkliste: Was Sie beim Thema Unterhalt beachten sollten!

Was Sie beim Thema Unterhalt beachten sollten!

Wenn es zur Trennung und Scheidung kommt, kann gegebenenfalls einer der Ehegatten vom anderen **Unterhalt verlangen**. Das hängt davon ab, in welchem Stadium der Ehe sie sich befinden und wie viel jeder von ihnen verdient.

Unterhalt während der Ehe

Während der intakten Ehe hat möglicherweise einer der Ehegatten einen Anspruch auf Familienunterhalt. Dieser Unterhalt wird in der Regel durch die Zahlung von Haushaltsgeld, Taschengeld oder durch Naturalleistungen wie Wohnung, Verpflegung gewährt und wird eher selten vor Gericht eingeklagt.

Unterhalt während der Trennung

Nach der Trennung bis zur Scheidung besteht unter Umständen ein Anspruch eines Ehegatten auf Trennungsunterhalt. Um Unterhalt verlangen zu können, muss der eine Ehegatte nachweisbar zur Unterhaltszahlung auffordern. Ob und wie viel Unterhalt gezahlt werden muss, hängt vom Gesamteinkommen des Haushaltes ab und davon ob der Unterhalt verlangende Ehegatte eigenes Einkommen hat.



Expertentipp: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ehegatten sich die Trennung möglicherweise noch einmal überlegen und wieder zueinander finden. Deshalb besteht während der Trennungszeit ein erhöhter Anspruch auf Ehegattenunterhalt, sodass dieser grundsätzlich einfacher vom weniger verdienenden Ehegatten durchzusetzen ist als der nacheheliche Unterhalt.

Unterhalt nach der Scheidung

Die Eheleute sollen **nach der Scheidung** wieder allein für sich verantwortlich sein. Es besteht deshalb nur in wenigen Ausnahmefällen ein Unterhaltsanspruch. In Ausnahmefällen wie Kinderbetreuung, Krankheit, hohem Alter, Erwerbslosigkeit, als Aufstockungs- oder Ausbildungsunterhalt sowie aus Billigkeitsgründen kann ein Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt in Betracht gezogen werden.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved.



Praxisbeispiel:

Das 2008 neu eingeführte Unterhaltsrecht sieht zwei Anspruchsgrundlagen für den Unterhalt von geschiedenen Ehegatten vor:

a) Der Anspruch, der sich allein auf die Betreuung der Kinder (des Kindes) bezieht.

Hier unterteilt das Gesetz zum einen den verbindlichen Basisunterhalt während der ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Und zum anderen den sogenannten „Billigkeitsunterhalt“ (das ist ein juristischer Ausdruck, und hat nichts mit dem allgemeinen Wort „billig“ im Sinne von „preiswert“ zu tun): Diesen Anspruch kann man dann zum Beispiel geltend machen, wenn ein Kindergartenplatz trotz intensiver Bemühungen nicht zu finden war oder wenn ein Kind zu betreuen ist, das wegen einer Krankheit besonderer Betreuung oder Pflege bedarf.

b) Der Anspruch, den die Juristen „Billigkeitsanspruch“ nennen.

In diesem Fall kommt es darauf an, ob die Ehefrau bereits eine Beschäftigung (auch Teilzeitbeschäftigung) während der Ehe ausgeübt hat und wie die Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Familie geregelt wurde. Wie so häufig in der „Juristerei“ kommt es hier auf den Einzelfall an.

Insgesamt ist für Sie wichtig, dass seit 2008 von der geschiedenen Ehefrau die Aufnahme oder die Wiederaufnahme einer „angemessenen“ Erwerbstätigkeit verlangt werden kann.

Wann kann dies verlangt werden? Wenn eine solche Arbeit den Fähigkeiten, der Ausbildung einer früheren Arbeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, außer eine solche Tätigkeit wäre „unbillig“ nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Es ist also eine Einzelfallentscheidung, ob und wie viel Unterhalt Sie erhalten können/bezahlen müssen. Seit März 2013 beziehen die Gerichte immer mehr auch die Dauer der Ehe mit ein, wenn es darum geht, nahehelichen Unterhalt zuzusprechen.

Fazit:

Die Berechnung des Unterhalts ist häufig sehr schwierig und komplex. In den letzten Jahren bis zum heutigen Tag hat es weitgehende Gesetzesänderungen gegeben, die das Unterhaltsrecht betreffen. Falls das Thema Unterhalt strittig ist, sollten Sie dies grundsätzlich mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens besprechen.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Scheidungsverfahren:

- **Gratis-Infopaket**
- **Kostenvoranschlag**
- **Scheidungsantrag**

🌐 Diese und weitere Leistungen finden Sie unter:
www.scheidung.de/scheidung-online.html

🌐 Die Unterhaltsberechnung finden Sie unter:
www.unterhalt.com/unterhaltsservice.html

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved.

